

Pflichtenheft ständige Arbeitsgruppe Gemeindeentwicklung – Spezialteil

1 Fachliche Grundlagen

Alle die Aufgaben der Arbeitsgruppe betreffenden gesetzlichen und reglementarischen Grundlagen

2 Ziel und Zweck

Die Arbeitsgruppe berät den Gemeinderat in strategischen Planungs-, Bau-, Gebäude-, Infrastruktur-, Umwelt-, Mobilitäts- und Energiefragen sowie deren Planung, Umsetzung und Kontrolle.

3 Hauptaufgaben

Beratung des Gemeinderates zu Fragen der Raumplanung

Überprüfen und Begleiten von Planungen (z.B. Zentrumsentwicklung, Immobilienstrategie, etc.), Reglementen (z.B. Abfallreglement, Abwasserreglement, Reglement über das Friedhofs- und Bestattungswesen, Kanalisations- und Versickerungsreglement, Reglement für die Abgabe der elektrischen Energie, Parkierungsreglement, Deklarationsblatt der Wasserversorgung, Gebühren in ihrem Kompetenzbereich, Verordnungen, Vernehmlassungen, etc.)

Begleitung und Beratung von Nutzungsplanungen (Zonenpläne, Erschliessungspläne, Gestaltungspläne, etc.)

Begleitung und Beratung der Energieplanung sowie des energiepolitischen Massnahmenplanes.

Begleitung und Beratung von Umweltschutzthemen

Abgabe von Empfehlungen zu Baugesuchen, welche wesentliche Aspekte der Planung betreffen oder das Ortsbild massgeblich beeinflussen.

Behandlung von gemeindeeigenen Baugesuchen und Baugesuchen mit Einsprachen

Vorberatung der in ihren Sachbereich fallenden Geschäfte oder der ihr vom Gemeinderat zugewiesenen Aufträge und Aufgaben

Erarbeitung von Vorschlägen zur Lösung von Problemen und Verbesserungen in ihrem Aufgabenbereich.

4 Spezielle Anforderungen an die Mitglieder

Erfahrung und Interesse an Planungs-, Bau-, Umwelt- und Infrastrukturfragen und deren strategischer Weiterentwicklung.

5 Zusammenarbeit mit Behörden und Verwaltungsstellen

Die Abteilung Planung und Bau (inkl. Aktuariat) wird durch die jeweiligen Fachbereichsverantwortlichen vertreten, wobei die Gesamtverantwortung bei der Abteilungsleitung liegt.

Als Baubehörde amtiert die hauptamtliche Abteilung Planung und Bau.

Ein gemeindeinterner Beschwerdeweg bei Baugesuchen ist ausgeschlossen. KBV §2, Ziff. 2